

Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und § 61 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nachfolgende Eignungsprüfungsordnung.

Der Senat hat die Eignungsprüfungsordnung am 18. November 2013 beschlossen, der Leiter der Hochschule hat sie am 03. Dezember 2013 genehmigt.

Die Eignungsprüfungsordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 04. Dezember 2013 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich | Zweck
- § 2 Termine | Einladung zur Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss | Prüfungskommissionen
- § 4 Umfang, Art und Dauer der Eignungsprüfung
- § 5 Erlass von Prüfungsteilen | Nachteilsausgleich
- § 6 Durchführung der Prüfung | Protokoll
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Ergebnis der Eignungsprüfung
- § 9 Mitteilung des Prüfungsergebnisses | Akteneinsicht
- § 10 Ausschluss von der Prüfung | Rücknahme von Prüfungs- und Zugangsentscheidungen
- § 11 Rücktritt, Nichtbestehen | Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 12 Immatrikulation zum Studium
- § 13 Rechtsbehelf
- § 14 Gleichstellungsklausel
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich | Zweck

(1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 61 Abs. 4 ThürHG die Durchführung von Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Durch Eignungsprüfungen soll in künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und in Studiengängen für das Lehramt Musik an Gymnasien der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang im Hinblick auf das beabsichtigte Studienziel erbracht werden.

Hierzu gehören insbesondere eine entwickelte musikalische Begabung, Interpretationsfähigkeit und Gestaltungswille sowie ein ausgebildetes instrumental-, vokal- oder bewegungstechnisches Vermögen auf der Grundlage ausgeprägter, auf das Fach bezogener technischer Fertigkeiten und Kenntnisse über musikalische Funktionen und Zusammenhänge. Außerdem ist der Nachweis der musikalischen Hörfähigkeit und musiktheoretischer Kenntnisse zu erbringen.

(3) Eignungsprüfungen finden in allen von Abs. 2 S. 1 erfassten Studienfächern statt für

1. alle grundständigen Studiengänge
2. alle Masterstudiengänge
3. alle weiteren postgradualen Studiengänge
(Künstlerisches Aufbaustudium Konzertexamen, Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie, Künstlerische Fortbildung Opernstudio)
4. das weiterbildende Studium
5. das Kontaktstudium im Rahmen von akademischen Austauschprogrammen
6. die Fortsetzung eines an einer anderen Hochschule begonnenen Studiums (Hochschulwechsel)
7. einen Wechsel des Studienfaches oder -profils
8. die Aufnahme eines Zweitstudiums
9. die Aufnahme als Frühstudierende in die Vorklassen der Hochschule (nur Hauptfach)

(4) Die Eignung wird in den Fällen des Abs. 3 Nr. 5, 6 und 7 auch im Hinblick auf ein bestimmtes Fachsemester bewertet.

(5) Die bestandene Eignungsprüfung ist für das auf den Prüfungszeitpunkt folgende Semester gültig. Auf schriftlichen Antrag kann die Gültigkeit bei Nachweis des Vorliegens besonderer Umstände um bis zu ein Jahr verlängert werden.

§ 2

Termine | Einladung zur Eignungsprüfung

(1) Eignungsprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich zum Wintersemester und zum Sommersemester durchgeführt. Die Termine werden in der Regel ein halbes Jahr im Voraus, jedoch spätestens zum Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. In besonderen Fällen kann die Hochschulleitung Eignungsprüfungen aussetzen oder außerhalb der festgelegten Termine durchführen.

(2) Zur Eignungsprüfung eingeladen wird, wer sich form- und fristgerecht gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule beworben, alle erforderlichen Unterlagen beigefügt und den Nachweis über die Entrichtung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Hochschule erbracht hat.

(3) Die Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt in der Regel schriftlich oder elektronisch durch das fachlich zuständige Institut bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Sind die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen für eine Einladung zur Eignungsprüfung nicht gegeben, erhält der Kandidat eine entsprechende Mitteilung.

(4) In unabweisbaren Fällen kann die Hochschule Eignungsprüfungen auch nach Einladung der Bewerber absagen, ohne dass den Bewerbern daraus ein Anspruch auf Ersatz der vergeblichen (Reise-)Aufwendungen erwächst.

§ 3

Prüfungsausschuss | Prüfungskommissionen

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfungen obliegt gemäß § 8 der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) für alle grundständigen Studiengänge bzw. der RPSO für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music dem zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in der Regel bis jeweils 30.11. für das laufende akademische Jahr auf Vorschlag der Institute, für das Künstlerische Aufbaustudium Konzertexamen auf Vorschlag des Senats, die Prüfer für jedes Eignungsprüfungsfach. Gibt ein bestellter Prüfer innerhalb des akademischen Jahres seine Lehrtätigkeit auf, erlischt mit dem Ende der Lehrtätigkeit gleichzeitig seine Bestellung als Prüfer.

(3) Die Eignungsprüfungen werden von Eignungsprüfungskommissionen abgenommen, die aus dem Kreis der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer durch das fachlich zuständige Organ (Institut, Fakultät) zusammengestellt werden. Jede Eignungsprüfungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden.

(4) Die Eignungsprüfungskommission besteht für die Prüfung im Hauptfach oder in einem gleichwertigen Fach aus mindestens drei Mitgliedern, für die Prüfung in Nebenfächern aus mindestens zwei Mitgliedern.

(5) Für das Künstlerische Aufbaustudium Konzertexamen besteht die Eignungsprüfungskommission in der ersten Stufe der Prüfung aus mindestens drei Mitgliedern, in der zweiten Stufe aus mindestens sieben Mitgliedern, darunter dem Leiter der Hochschule oder einem Vizepräsidenten/Prorektor.

(6) Die Eignungsprüfungskommission für das Studium Künstlerische Fortbildung Opernstudio besteht aus drei Fachprofessoren der Hochschule, darunter dem Leiter der Opernschule als Vorsitzenden und je einem Vertreter der kooperierenden Theater. Weitere Mitglieder der Hochschule und der Theater können die Prüfungskommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht verstärken.

(7) Die Eignungsprüfungskommission für das Studium Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie besteht aus drei Fachprofessoren der Hochschule, dem Dekan oder einem von ihm bestellten Professor der Fakultät I sowie aus drei Fachvertretern des jeweiligen Orchesters und dem Orchesterdirektor bzw. einem von ihm benannten Stellvertreter. Weitere Mitglieder der Hochschule und des Orchesters, insbesondere des Orchestervorstands, können die Prüfungskommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht verstärken.

(8) Die für die Hochschule agierenden Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen dem in § 48 Abs. 2 und 3 ThürHG genannten Personenkreis angehören. § 10 Abs. 1 der RPSO für alle grundständigen Studiengänge bzw. der RPSO für alle Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music gilt entsprechend. Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

§ 4

Umfang, Art und Dauer der Eignungsprüfung

(1) Im Rahmen der Eignungsprüfungen der Hochschule sind künstlerisch-praktische, schriftliche und mündliche Prüfungsteile vorgesehen. Bestandteile, Anforderungen und Umfang der Eignungsprüfung sind geregelt

- für ein grundständiges Studium in Anlage 1
- für die Masterstudiengänge in Anlage 2
- für die Studiengänge Künstlerisches Aufbaustudium Konzertexamen sowie Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie und Künstlerische Fortbildung Opernstudio in Anlage 3

(2) Die Anforderungen an Programmauswahl und Schwierigkeitsgrad der vorzutragenden Stücke für die künstlerisch-praktischen Bestandteile der Eignungsprüfung sind auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

(3) Die angegebenen Prüfungszeiten sind Regelwerte. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Programme in voller Länge anzuhören. Sie kann aus dem Angebot auswählen, den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf Prüfungsteile verzichten.

(4) Bewerber für das Weiterbildende Studium und das Kontaktstudium absolvieren die entsprechenden Teile der Eignungsprüfung gemäß dem gewünschten Studienprogramm nach den vorstehenden Absätzen.

(5) Ausländische Studienbewerber, denen eine Anreise zur Eignungsprüfung ohne vorangegangene Vorauswahl nicht zuzumuten ist, können sich durch Einsenden einer DVD oder einer autorisierten CD mit einem entsprechenden Hauptfachprogramm einer Vorauswahl unterziehen. Sie ist keine Vorentscheidung bezüglich des Ergebnisses der Eignungsprüfung und insoweit nicht bindend.

Im Fall einer Bewerbung um ein Kontaktstudium im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft kann die Ton- oder Bild-Aufnahme als eignungsprüfungsrelevante Leistung anerkannt werden.

(6) Für die Eignungsprüfung zur Aufnahme in die Vorklasse ist ein Programm von mindestens 15 Minuten Dauer mit Werken verschiedener Epochen vorzubereiten.

§ 5

Erlass von Prüfungsteilen | Nachteilsausgleich

(1) Eine Befreiung von der Eignungsprüfung im Hauptfach, in einem gleichwertigen Fach sowie in künstlerisch-praktischen Fächern ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen oder die Anerkennung eignungsprüfungsrelevanter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers.

(2) Andere theoretische Teile der Eignungsprüfung sowie die Eignungsprüfung im Nebenfach Klavier können – insbesondere in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 4–8 – auf Antrag hin erlassen werden, wenn der Nachweis bereits erbrachter adäquater Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden Fächern erfolgt.

(3) Der Antrag auf Erlass von Prüfungsteilen ist mit der Bewerbung, jedoch bis spätestens drei Wochen vor dem Eignungsprüfungstermin unter Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise schriftlich beim Prüfungsausschuss der Hochschule zu stellen.

Geht der Antrag später ein, wird er nicht mehr berücksichtigt. In diesem Fall legt der Bewerber die Eignungsprüfung in vollem Umfang ab.

(4) Macht der Studienbewerber im Vorfeld der Eignungsprüfung durch die Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Über den Antrag und die veränderten Prüfungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Durchführung der Prüfung | Protokoll

(1) Die im Rahmen der Eignungsprüfung zu absolvierenden Prüfungsteile können sowohl auf einen Prüfungstag als auch auf mehrere Prüfungstage terminiert werden. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen wird durch die Hochschule festgelegt.

(2) Im Rahmen jeder künstlerisch-praktischen Eignungsprüfung gibt die Eignungsprüfungskommission dem Bewerber Gelegenheit, sich und sein Programm kurz vorzustellen.

(3) Über die einzelnen Teile der Eignungsprüfung sind Prüfungsprotokolle anzufertigen, die von den Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen sind und der Eignungsprüfungsakte des Studienbewerbers beigefügt werden. Sie beinhalten:

- Name und Bewerber-Nr. des Studienbewerbers
- Angabe des Studiengangs und -fachs, für den die Eignungsprüfung durchgeführt wird
- Tag, Zeit und Ort der Prüfung
- den Vorsitzenden und die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission
- die Begründung einer Ausnahme von der Nicht-Öffentlichkeit der Eignungsprüfung
- Dauer, Gegenstände und Ablauf der Prüfung
- die erreichte Punktzahl und das daraus resultierende Prüfungsergebnis
- die verbale Begründung der Punktzahl
- Bewertungsmaßstab (Berücksichtigung der bereits absolvierten Fachsemester) bei Prüfungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 5, 6 und 7
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

(4) Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Eignungsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Mitglieder der Hochschule können durch einstimmigen Beschluss der Eignungsprüfungskommission und bei Zustimmung des Kandidaten als Zuhörer zum künstlerisch-praktischen Teil der Eignungsprüfung zugelassen werden. Die zweite Stufe der Eignungsprüfung für das Künstlerische Aufbaustudium Konzertexamen ist öffentlich. Die Beratung der Eignungsprüfungskommission ist nicht öffentlich.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Eignungsprüfung wird grundsätzlich mit Punkten bewertet, wobei jeder der in den Anlagen 1-3 zu § 4 Abs. 1 genannten Prüfungsteile gesondert mit einer Punktzahl bewertet wird. Die höchste in einem Prüfungsteil zu erreichende Punktzahl ist 25. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission wird die Punktzahl aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

(2) Davon abweichend werden die Prüfungsleistungen der Eignungsprüfungen

- für den Studiengang Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie in den Vorrunden mit „für die nächste Runde vorgesehen“ oder „für die nächste Runde nicht vorgesehen“ und in der letzten Runde mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“
- für den Studiengang Künstlerische Fortbildung Opernstudio sowie für die Vorklasse nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“

gewertet.

(3) Die Eignungsprüfung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium Konzertexamen Kammermusik wird in beiden Stufen als Gruppenleistung bewertet.

(4) In der Eignungsprüfung für das Studienfach Lehramt Musik an Gymnasien werden im Prüfungsteil Musizierpraxis die Bestandteile Gruppenleitung und Schulpraktisches Klavierspiel zunächst getrennt bewertet, wobei bei der Bildung der Gesamtpunktzahl für diesen Prüfungsteil der Bestandteil Schulpraktisches Klavierspiel doppelt gewichtet wird.

Ist im Prüfungsteil Instrumentalspiel das Klavier nicht das erste Instrument und ist somit auch der Bestandteil Klavier zu absolvieren, so wird der Bestandteil Erstes Instrument bei der Bildung der Gesamtpunktzahl für diesen Prüfungsteil doppelt gewichtet.

Bei der Bildung der Gesamtpunktzahl für die Prüfungsteile Musiktheorie/Gehörbildung und Singen/Sprechen wird jeweils das arithmetische Mittel der einfach gewichteten Bestandteile errechnet.

§ 8

Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung für alle grundständigen Studiengänge gilt als bestanden, wenn im Hauptfach in allen Stufen bzw. in allen Prüfungsteilen, die wie ein Hauptfach gewertet werden, ein Ergebnis von mindestens 16,1 Punkten, in Nebenfächern und anderen Prüfungsteilen ein Ergebnis von mindestens 11,6 Punkten erzielt wurde.

(2) Der im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung für das Studienfach Instrumentale Komposition/ Elektroakustische Komposition im Studiengang Bachelor of Music abzulegende Prüfungsteil Musiktheorie ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der einfach gewichteten Bestandteile mündlich und schriftlich mindestens 16,1 Punkte beträgt und dabei bei keinem der zwei Bestandteile 13 Punkte unterschritten werden.

(3) Die Eignungsprüfung für das Ergänzungsfach Musikpraxis im Studiengang Bachelor of Arts, Studienfach Musikwissenschaft ist bestanden, wenn im Schwerpunktfach und im Prüfungsteil Musiktheorie/Gehörbildung mindestens 16,1 Punkte und in den anderen Prüfungsteilen mindestens 11,6 Punkte erreicht werden.

Mit dem Bestehen der Eignungsprüfung im Ergänzungsfach Musikpraxis gilt die Eignungsprüfung im Kernfach Musikwissenschaft als bestanden.

(4) Die Eignungsprüfung für das Studienfach Lehramt Musik an Gymnasien im Studiengang Master of Education ist bestanden, wenn in allen fünf Prüfungsteilen mindestens 16,1 Punkte erreicht und in den einzelnen Bestandteilen der Prüfungsteile 11,6 Punkte nicht unterschritten werden, oder wenn bei einem Unterschreiten der Punktzahl 16,1 in einem der Prüfungsteile (außer Musiktheorie/Gehörbildung) eine Gesamtpunktzahl von 85 erreicht wird, ohne dass der unterschrittene Prüfungsteil oder ein Bestandteil im Ergebnis unter 11,6 Punkten liegt.

(5) Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ist bestanden, wenn im Hauptfach in allen Stufen bzw. in allen Prüfungsteilen, die wie ein Hauptfach gewertet werden, mindestens 19,1 Punkte und in allen anderen Prüfungsteilen mindestens 16,1 Punkte erzielt werden.

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung mit Profil ist bestanden, wenn im Hauptfach in allen Stufen bzw. Prüfungsteilen, die wie ein Hauptfach gewertet werden, mindestens 19,1 Punkte und in allen anderen Prüfungsteilen und im gewählten Profil mit allen Prüfungsteilen und Stufen 16,1 Punkte erzielt werden.

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music Künstlerische Professionalisierung ZweiFach ist bestanden, wenn in beiden Hauptfächern mindestens 19,1 Punkte erzielt werden.

(6) Die Eignungsprüfung für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium Konzertexamen ist bestanden, wenn in beiden Stufen jeweils die Mindestpunktzahl 23,6 erreicht wird. Zur Bewertung in der 2. Stufe werden nur Punktzahlen zwischen 22,0 und 25,0 vergeben.

§ 9

Mitteilung des Prüfungsergebnisses | Akteneinsicht

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird dem Bewerber in der Regel innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den Prüfungsausschuss schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

Der Eignungsbescheid enthält das in jedem Prüfungsteil erzielte Ergebnis und den Vermerk "bestanden" oder "nicht bestanden". Wurden gemäß § 5 einzelne Prüfungsteile erlassen, so sind diese mit der entsprechenden Anmerkung aufzuführen.

(2) Lautet das Ergebnis „nicht bestanden“, so ist der Hinweis auf die Möglichkeit der Studienfachberatung sowie auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung aufzunehmen.

(3) Der Studienbewerber kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ergebnisses der Eignungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst den darauf bezogenen Prüfvermerken sowie in die Protokolle der praktischen und mündlichen Prüfungen beantragen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsicht. Die Einsichtnahme ist zu protokollieren und findet in den Räumen der Hochschule statt.

§ 10

Ausschluss von der Prüfung | Rücknahme von Prüfungs- und Zugangsentscheidungen

(1) Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiate zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Hierauf ist der Bewerber vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.

(2) In weniger schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass nur einzelne Teile der Prüfung nicht bewertet werden und zu wiederholen sind. Eine Wiederholung im gleichen Eignungsprüfungstermin gemäß § 11 Abs. 5 ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Bewerber von der Wiederholungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 6 ausschließen.

(3) Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und eine auf ihr beruhende Immatrikulation zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablegen der Eignungsprüfung zurückgenommen werden.

§ 11

Rücktritt, Nichtbestehen | Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und bis spätestens zum letzten Werktag vor Beginn der ersten Prüfung bei der Hochschule eingegangen sein.

(2) Bleibt ein Bewerber der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen unentschuldig fern oder tritt er nach dem in Abs. 1 benannten Zeitpunkt ohne triftige Gründe von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Eignungsprüfung als abgelegt und „nicht bestanden“.

(3) Sofern der Bewerber nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt aus triftigen Gründen von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurücktritt, eine begonnene Prüfung abbricht oder nicht erscheint, hat er die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit oder Unfall des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils im Hauptfach oder in einem gleichwertigen Fach ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Ggf. zuvor abgelegte Nebenfachprüfungen werden gegenstandslos.

(5) Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung in einem Nebenfach kann der Prüfungsteil auf Antrag des Bewerbers in einer Nachprüfung im gleichen Eignungsprüfungstermin einmalig wiederholt werden. Wird der Prüfungsteil erneut nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(6) Die Eignungsprüfung kann in der gleichen Fachrichtung in der Regel nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag in besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 12 **Immatrikulation zum Studium**

- (1) Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf einen Studienplatz.
- (2) Eine Immatrikulation zum Studium erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der in der Immatrikulationsordnung der Hochschule geregelten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen. Über die Immatrikulation ergeht ein gesonderter Immatrikulationsbescheid.
- (3) Ist die Zahl der in einem Studienfach zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes in grundständigen und Master-Studiengängen sowie für das Künstlerische Aufbaustudium Konzertexamen entscheidet die Hochschulleitung auf Basis einer entsprechenden Vorschlagsliste der Fakultäten, die die geeigneten Bewerber, den gewünschten Studiengang und das gewünschte Studienfach, jeweils in der Reihung nach den dargestellten Ergebnissen der Eignungsprüfung enthält.
- (5) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der erreichten Punktzahl in der Hauptfach-Prüfung. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der Querschnitt aus den Punktzahlen in den gleichwertigen und Nebenfächern. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.
- (6) Neben den Bewertungen der Eignungsprüfungskommissionen sind Zuteilungskriterien die vorhandenen Kapazitäten, die jeweils geltenden Zielzahlen, ein angemessenes Verhältnis von grundständigen und weiterführenden Studiengängen sowie die gemäß dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule bzw. der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Fachministerium geplante Ausrichtung der Hochschule. Soziale Härtefälle sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen.
- (7) Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 erneut vergeben.
- (8) In den Studiengängen Künstlerische Fortbildung Opernstudio und Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie erfolgt eine Aufnahme nach Maßgabe der bei den jeweiligen Kooperationspartnern vakanten Positionen. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Eignungsprüfungskommission.
- (9) Eine Aufnahme in die Vorklassen der Hochschule ist nur bei freien Kapazitäten im entsprechenden Studienfach möglich. Die Aufnahme erfolgt außerhalb der Immatrikulationsordnung der Hochschule im Frühstudierendenstatus, der durch individualvertragliche Vereinbarung für die Dauer eines akademischen Jahres begründet wird und um jeweils ein weiteres akademisches Jahr verlängert werden kann.

§ 13 Rechtsbehelf

(1) Belastende Entscheidungen nach dieser Eignungsprüfungsordnung sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der Präsident endgültig.

§ 14 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Männer, Frauen und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt mit ihrer vorläufigen Bekanntmachung auf den Internetseiten der Hochschule, jedoch spätestens am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 03. Januar 2007 (VBl. 1/2007, S. 4) außer Kraft. Ebenso verlieren alle in studienfach- bzw. studiengangbezogenen Ordnungen enthaltenen Regelungen zu Eignungsprüfungen ihre Gültigkeit, sofern in dieser Ordnung eine entsprechende Regelung enthalten ist.

Weimar, den 03. Dezember 2013

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Anlage 1 – spezielle Prüfungsanforderungen für grundständige Studiengänge

Gegenstände der Eignungsprüfung für ein grundständiges Studium sind in der Regel:

- Hauptfach, praktisch, ca. 10-30 Minuten
- Nebenfach Klavier (bei Hauptfach im Institut für Alte Musik wahlweise Nebenfach Cembalo), praktisch, ca. 10 Minuten; entfällt jeweils bei Klavier oder Cembalo als Haupt- oder Schwerpunktfach
- Nebenfach Musiktheorie, schriftlich, 45 Minuten
- Nebenfach Gehörbildung, schriftlich, 45 Minuten

Abweichend bzw. ergänzend gelten für die nachgenannten Studienfächer die folgenden speziellen Prüfungsanforderungen, wobei in den mit "*" gekennzeichneten Prüfungsteilen für das Bestehen der Eignungsprüfung die gleiche Punktzahl wie im Hauptfach erforderlich ist.

1. Dirigieren mit Schwerpunktfach Klavier:

- Hauptfach, praktisch, 1. Stufe ca. 20 Minuten, 2. Stufe ca. 10-20 Minuten
- Klavier*), praktisch, ca. 20 Minuten
- Klavierauszugspiel/Blattspiel*), praktisch, ca. 20 Minuten
- Nebenfach Musiktheorie*), schriftlich, 45 Minuten
- Nebenfach Gehörbildung*), schriftlich, 45 Minuten
- Nebenfach Gesang/Sprechen, praktisch, ca. 10 Minuten

2. Dirigieren mit anderem Schwerpunktfach als Klavier:

- Hauptfach, praktisch, 1. Stufe ca. 20 Minuten, 2. Stufe ca. 10-20 Minuten
- Schwerpunktfach*), praktisch, ca. 20 Minuten
- Klavier, praktisch, ca. 10-15 Minuten
- Klavierauszugspiel/Blattspiel, praktisch, ca. 10-15 Minuten
- Nebenfach Musiktheorie*), schriftlich, 45 Minuten
- Nebenfach Gehörbildung*), schriftlich, 45 Minuten
- Nebenfach Gesang/Sprechen, praktisch, ca. 10 Minuten

3. Opernkorrepetition:

- Hauptfach, praktisch, ca. 20-25 Minuten
- Klavier*), praktisch, ca. 15-20 Minuten
- Nebenfach Musiktheorie*), schriftlich, 45 Minuten
- Nebenfach Gehörbildung*), schriftlich, 45 Minuten
- Nebenfach Gesang/Sprechen, praktisch, ca. 10 Minuten

4. Jazz (Jazz-Piano, Jazz-Saxophon, Jazz-Flöte, Jazz-Klarinette, Jazz E-Bass, Jazz-Kontrabass, Jazz-Drumset, Jazz-Trompete, Jazz-Posaune) Improvisierter Gesang, Elektrische Gitarre

- Teile der Hauptfachprüfung sollen im Ensemble (in der Regel bestehend aus Studierenden des Instituts für Jazz) vorgetragen werden
- Jazz-Kontrabass oder Jazz E-Bass: Hauptfach, praktisch, Hauptinstrument ca. 20-30 Minuten, Nebeninstrument ca. 15 Minuten (Wertigkeit eines Nebenfachs)
- Nebeninstrument Jazz-Flöte oder Jazz-Klarinette in Verbindung mit Hauptfach Jazz-Saxophon sowie Nebeninstrument Jazz-Saxophon in Verbindung mit Hauptfach Jazz-Klarinette oder Jazz-Querflöte: praktisch, ca. 20 Minuten (Wertigkeit eines Nebenfachs)

5. Instrumentale Komposition:

- Hauptfach, mündlich, ca. 30 Minuten, auf der Grundlage der Vorlage von mindestens drei eigenen Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen; davon kann ein Teil eine instrumentale oder vokale Bearbeitung sein
- künstlerisches Schwerpunktfach (auch Gesang), praktisch, ca. 20 Minuten (statt Nebenfach Klavier)
- Musiktheorie*), schriftlich, 45 Minuten und mündlich 20 Minuten
- Gehörbildung*), schriftlich, 45 Minuten

6. Elektroakustische Komposition:

- Hauptfach, mündlich, ca. 30 Minuten, auf der Grundlage der Vorlage von mindestens drei eigenen Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen; davon kann ein Teil eine instrumentale oder vokale Bearbeitung sein
- Musiktheorie*), schriftlich, 45 Minuten und mündlich 20 Minuten
- Gehörbildung*), schriftlich, 45 Minuten

7. Lehramt Musik an Gymnasien:

- Musizierpraxis*), praktisch, mit den Prüfungsteilen Gruppenleitung, ca. 10 Minuten und Schulpraktisches Klavierspiel, ca. 20 Minuten,
- Singen/Sprechen*), praktisch, ca. 20 Minuten,
- Instrumentalspiel*), praktisch, ca. 30 Minuten, davon 20 Minuten erstes Instrument und 10 Minuten Klavier, wenn Klavier nicht erstes Instrument ist,
- Musikalische Erfahrung*), mündlich, ca. 20 Minuten
- Nebenfächer Musiktheorie*) und Gehörbildung*), schriftlich, je 45 Minuten

8. Kirchenmusik:

- Hauptfach Orgel, praktisch, mit den Prüfungsteilen Orgelliteraturspiel, ca. 20 Minuten und Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung, ca. 20 Minuten
- Chordirigieren*), praktisch, ca. 15 Minuten
- Klavier*), praktisch, ca. 15 Minuten
- Nebenfach Singen/Sprechen, praktisch, ca. 15 Minuten
- Nebenfach Musiktheorie*), schriftlich, 45 Minuten
- Nebenfach Gehörbildung*), schriftlich, 45 Minuten

9. Kernfach Musikwissenschaft:

- Nebenfach Gehörbildung, schriftlich, 20 Minuten
- Nebenfach Musiktheorie, schriftlich, 40 Minuten

10. Ergänzungsfach Musikpraxis in Verbindung mit Kernfach Musikwissenschaft:

- Künstlerisches Schwerpunktfach*), praktisch, ca. 20 Minuten
- Klavier (wenn nicht Schwerpunktfach), praktisch, ca. 20 Minuten
- Nebenfach Singen/Sprechen, praktisch, ca. 20 Minuten
- Nebenfach Musizierpraxis, praktisch, mit den Prüfungsteilen Gruppenleitung, ca. 10 Minuten und Berufspraktisches Klavierspiel, ca. 20 Minuten
- Nebenfach Musiktheorie*), schriftlich, 45 Minuten
- Nebenfach Gehörbildung*), schriftlich, 45 Minuten

Anlage 2 – Prüfungsanforderungen für Masterstudiengänge

Gegenstand der Eignungsprüfung für einen Studiengang mit dem Abschluss Master of Music Künstlerische Professionalisierung ist in der Regel

- Hauptfach, praktisch, ca. 10-30 Minuten, bei Hauptfach Klavier bis 45 Minuten

Abweichend bzw. ergänzend gelten für die nachgenannten Studienfächer die folgenden speziellen Prüfungsanforderungen, wobei in den mit "*" gekennzeichneten Prüfungsteilen für das Bestehen der Eignungsprüfung die gleiche Punktzahl wie im Hauptfach erforderlich ist.

1. Dirigieren mit Schwerpunktfach Klavier:

- Hauptfach, praktisch, 1. Stufe ca. 20 Minuten, 2. Stufe ca. 10-20 Minuten
- Klavier*), praktisch, je nach gewähltem Master (60 oder 120 CP, mit oder ohne Profil), ca. 10-20 Minuten
- Klavierauszugspiel/Blattspiel*), praktisch, je nach gewähltem Master (60 oder 120 CP, mit oder ohne Profil), ca. 10-20 Minuten
- Nebenfach Gesang/Sprechen, praktisch, ca. 10 Minuten

2. Dirigieren mit anderem Schwerpunktfach als Klavier:

- Hauptfach, praktisch, 1. Stufe ca. 20 Minuten, 2. Stufe ca. 10-20 Minuten
- Schwerpunktfach*), praktisch, ca. 10-20 Minuten
- Klavier, praktisch, ca. 10-15 Minuten
- Klavierauszugspiel/Blattspiel, praktisch, ca. 10 Minuten
- Nebenfach Gesang/Sprechen, praktisch, ca. 10 Minuten

3. Opernkorrepetition:

- Hauptfach, praktisch, ca. 20-25 Minuten
- Klavier*), praktisch, ca. 10-20 Minuten
- Nebenfach Gesang/Sprechen, praktisch, ca. 10 Minuten

4. Kammermusik:

- Hauptfach Kammermusik, praktisch, ca. 45 Minuten; Bewertung als Gruppenleistung

5. Liedgestaltung (nur Master of Music ZweiFach in Verbindung mit Hauptfach Klavier):

- Hauptfach Künstlerische Liedgestaltung, praktisch, ca. 30 Minuten

6. Historische Tasteninstrumente:

- Hauptfach, praktisch, insgesamt ca. 30 Minuten, bei mehreren Instrumenten Teilung der Prüfungszeit: bei zwei Instrumenten Prüfung im ersten, fakultativ auch im zweiten Instrument, bei drei Instrumenten Prüfung im ersten und im zweiten oder dritten Instrument

7. Historische Streichinstrumente:

- Hauptfach, praktisch, insgesamt ca. 30 Minuten, bei mehreren Instrumenten Teilung der Prüfungszeit: bei zwei Instrumenten Prüfung im ersten, fakultativ auch im zweiten Instrument

8. Jazz (Jazz-Piano, Jazz-Saxophon, Jazz-Flöte, Jazz-Klarinette, Jazz E-Bass, Jazz-Kontrabass, Jazz-Drumset, Jazz-Trompete, Jazz-Posaune) Improvisierter Gesang, Elektrische Gitarre

- Vortrag eines Konzertes mit Musikern eigener Wahl, ca. 30 Minuten
- anschließendes Gespräch, ca. 15 Minuten

9. Komposition/Elektroakustische Komposition

- Hauptfach, mündlich, ca. 20 Minuten, auf Grundlage der Begutachtung und Bewertung von mindestens drei mit der Bewerbung eingereichten eigenen Arbeiten für verschiedene Besetzungen (z. B. Partituren, Tonträger mit elektroakustischen Werken etc.)

10. Elektroakustische Musik:

- Hauptfach, mündlich, ca. 20 Minuten, auf Grundlage der Begutachtung und Bewertung von mindestens drei mit der Bewerbung eingereichten eigenen Arbeiten (z. B. Partituren, Tonträger mit elektroakustischen Werken, multimediale Arbeiten mit Schwerpunkt im kompositorischen Bereich, Computerprogramme im Bereich Komposition/ Realisation etc.)

11. Elementare Musikpädagogik/Rhythmik

Gruppenprüfung (ca. 5 Prüflinge), bei 5 Prüflingen ca. 180 Minuten:

- Stimme (Gestaltungs- und Improvisationsfähigkeit*), praktisch, ca. 30 Minuten (davon ca. 5 Minuten vorbereitete solistische Studie und ca. 25 Minuten Gruppenprüfung)
- Improvisation auf dem Hauptfach- bzw. Schwerpunktinstrument*), praktisch, ca. 30 Minuten (davon ca. 5 Minuten vorbereitete solistische Studie und ca. 25 Minuten Gruppenprüfung)
- Bewegung/Bewegungsimprovisation*), praktisch, ca. 30 Minuten (davon ca. 5 Minuten vorbereitete solistische Studie und ca. 25 Minuten Gruppenprüfung)
- Anleitung einer Gruppe*), praktisch, ca. 50 Minuten (pro Bewerber ca. 10 Minuten)

- Begründung der Studienwahl, Literaturkenntnisse*), mündlich, ca. 40 Minuten (pro Bewerber ca. 8 Minuten)

Anleitung einer Gruppe und mündliche Prüfung gelten als ein Prüfungsteil.

12. Musiktheorie:

- Musiktheorie*), schriftlich, 90 Minuten und mündlich, 15 Minuten
- Gehörbildung*), schriftlich, 45 Minuten und mündlich, 10 Minuten

Eine besondere Eignung für Profile im Master of Music wird wie folgt geprüft:

- Profil Chordirigieren, praktisch, 1. Stufe ca. 20 Minuten, 2. Stufe ca. 10-15 Minuten
- Profil Elektrische Gitarre, praktisch, ca. 10-15 Minuten
- Profil Elementare Musikpädagogik/Rhythmik, praktisch, 120 Minuten (Gruppenprüfung)
- Profil Generalbass/Kammermusik, praktisch, ca. 10 Minuten
- Profil Gitarre, praktisch, ca. 10-15 Minuten
- Profil Historische Aufführungspraxis, praktisch, ca. 10 Minuten
- Profil Historisches Instrument, praktisch, ca. 10 Minuten
- Profil Improvisierter Gesang, praktisch, ca. 10-15 Minuten
- Profil Instrument, praktisch, ca. 10-15 Minuten
- Profil Kammermusik, praktisch, ca. 10 Minuten
(die Eignung kann ggf. im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt werden)
- Profil Kammermusik Klavier, praktisch, ca. 10 Minuten
(die Eignung kann ggf. im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt werden)
- Profil Klavier, praktisch, ca. 10-15 Minuten
- Profil Klavierauszugsspiel/Korrepitationspraxis, praktisch,
mit den Prüfungsteilen Klavier, ca. 10 Minuten und Klavierauszugsspiel, ca. 20 Minuten
- Profil Komposition, mündlich, ca. 30 Minuten auf Basis der Begutachtung und Bewertung von mindestens drei mit der Bewerbung eingereichten eigenen Arbeiten (z. B. Partituren, Tonträger mit elektroakustischen Werken etc.)
- Profil Lied, praktisch, ca. 10 Minuten
(die Eignung kann ggf. im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt werden)
- Profil Orchesterdirigieren, praktisch, 1. Stufe ca. 15-20 Minuten, 2. Stufe ca. 10-15 Minuten
- Profil Orchestermusik, praktisch, ca. 10 Minuten
(die Eignung kann im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt werden)

- Profil Performance im Studienfach Elementare Musikpädagogik/Rhythmik, praktisch mit mündlichen und schriftlichen Anteilen (Darbietung einer künstlerischen Studie mit Schwerpunkt Bewegung, Stimme, Instrument oder Multimedia; Erläuterung des Arbeitsprozesses anhand einer Materialmappe), ca. 20 Minuten
- Profil Stimmbildung, praktisch, ca. 15 Minuten

Für die Profilierung Musikpraxis im Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts Musikwissenschaft besteht die Eignungsprüfung aus folgenden Teilen:

- Künstlerisches Schwerpunktfach, praktisch, ca. 20 Minuten
- Klavier (wenn nicht Schwerpunktfach), praktisch, ca. 20 Minuten
- Singen/Sprechen, praktisch, ca. 20 Minuten
- Musizierpraxis, praktisch, mit den Prüfungsteilen Chorleitung, ca. 20 Minuten und Berufspraktisches Klavierspiel, ca. 20 Minuten

Für das Studienfach Lehramt für Musik an Gymnasien im Studiengang mit dem Abschluss Master of Education besteht die Eignungsprüfung aus folgenden Prüfungsteilen:

- Chorleitung, praktisch, ca. 20 Minuten
- Schulpraktisches Klavierspiel, praktisch, ca. 20 Minuten
- Singen/Sprechen, praktisch, ca. 20 Minuten
- Instrumentalspiel, praktisch, ca. 30 Minuten, davon 20 Minuten erstes Instrument und 10 Minuten Klavier, wenn Klavier nicht erstes Instrument
- Nebenfächer Musiktheorie und Gehörbildung, schriftlich, je 45 Minuten

**Anlage 3 – Prüfungsanforderungen für die postgradualen Studiengänge
Künstlerisches Aufbaustudium Konzertexamen
Künstlerische Fortbildung Opernstudio und
Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie**

1. Gegenstand der Eignungsprüfungen für den Studiengang Künstlerisches Aufbaustudium Konzertexamen ist in der Regel

- eine zweistufige Eignungsprüfung im Hauptfach mit einem Prüfungsprogramm von ca. 50-60 Minuten Länge
 1. Stufe: Stücke mit einer Gesamtdauer von ca. 20 Minuten,
 2. Stufe (bei Bestehen in der 1. Stufe): Stücke nach Auswahl der Prüfungskommission im zeitlichen Umfang von ca. 30 Minuten

Abweichend bzw. ergänzend gelten für die nachgenannten Studienfächer die folgenden speziellen Prüfungsanforderungen:

- Kammermusik: Werke dreier Stilepochen
- Liedgestaltung für Pianisten: 20 Lieder in stilistischer und sprachlicher Streuung, mit dem Schwergewicht auf Liedern der deutschen Romantik
- Orchesterdirigieren:
in beiden Stufen jeweils eine ca. 30-minütige Orchesterprobe mit einem vom Institut für Dirigieren und Opernkorrepetition auszuwählenden Orchester. (In beiden Stufen kann die gleiche, vor der Eignungsprüfung mit dem Institut abgestimmte Literatur gearbeitet werden.)
- Komposition:
 1. Stufe: Prüfung der eingesandten Unterlagen und Partituren durch die Fachprüfungskommission für Komposition,
 2. Stufe (nach entsprechender auf Basis der 1. Stufe): Präsentation der eingereichten Unterlagen von etwa 30-40 Minuten Dauer

2. Die Eignungsprüfung für den Studiengang Künstlerische Fortbildung Opernstudio hat hinsichtlich Form, Inhalt und Dauer den Charakter des Vorsingens an deutschen Theatern und Bühnen bei der Bewerbung um eine Stelle. Sie umfasst

- den auswendigen Vortrag von bis zu vier Arien bzw. Szenen unterschiedlicher Stilepochen in der jeweiligen Originalsprache, mindestens eine in deutscher Originalsprache, ca. 20 Minuten
- eine szenische Improvisation oder musikalisch-szenische Arbeitsprobe nach Vorgaben der Prüfungskommission, ca. 10 Minuten

3. Die Eignungsprüfung für den Studiengang Künstlerische Fortbildung Orchesterakademie hat hinsichtlich Form, Inhalt und Dauer den Charakter eines Probespiels an einem Orchester und umfasst in der Regel mehrere Runden. Sie umfasst

- die Präsentation von Konzertliteratur, ca. 20 Minuten
- den Vortrag von Orchesterliteratur, ca. 10 Minuten